

Amtliche Bekanntmachung

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigslust Hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 27.10.2021 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigslust beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes und stellt eine Teilfläche des sogenannten Gewerbegebietes „Großer Kamp“ dar. Es grenzt

- im Norden an eine Waldfläche,
- im Osten an die Landesstraße L 073 mit straßenbegleitendem Baumbestand,
- im Süden an das Stadtgebiet mit Autohaus und Tankstelle innerhalb des Gewerbegebietes und dahinter in südlicher bis südöstlicher Richtung anschließender Wohnbebauung,
- im Westen, getrennt durch eine Hecke, an das Gewerbegebiet mit dem Standort einer Spielhalle.

Im angefügten Übersichtslageplan ist der Plangeltungsbereich dargestellt.

Mit Schreiben vom 10.05.2022 (AZ: BP 190034) erteilte der Landkreis Ludwigslust-Parchim die beantragte Genehmigung des Flächennutzungsplanes.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigslust wirksam.

Alle Interessierten können den Flächennutzungsplan, die Begründung samt Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau bei der Stadtverwaltung der Stadt Ludwigslust, Schloßstraße 38 in 19288 Ludwigslust, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Ergänzend sind die Dokumente ins Internet unter der Adresse <https://www.stadtludwigslust.de/wirtschaft-und-gewerbe-00001/stadtentwicklung/page/> (→ Rubrik Änderungsverfahren) eingestellt sowie über das zentrale Internetportal des Landes abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hingegen stets geltend gemacht werden.

Ludwigslust, 31.05.2022

gez. Reinhard Mach
Bürgermeister

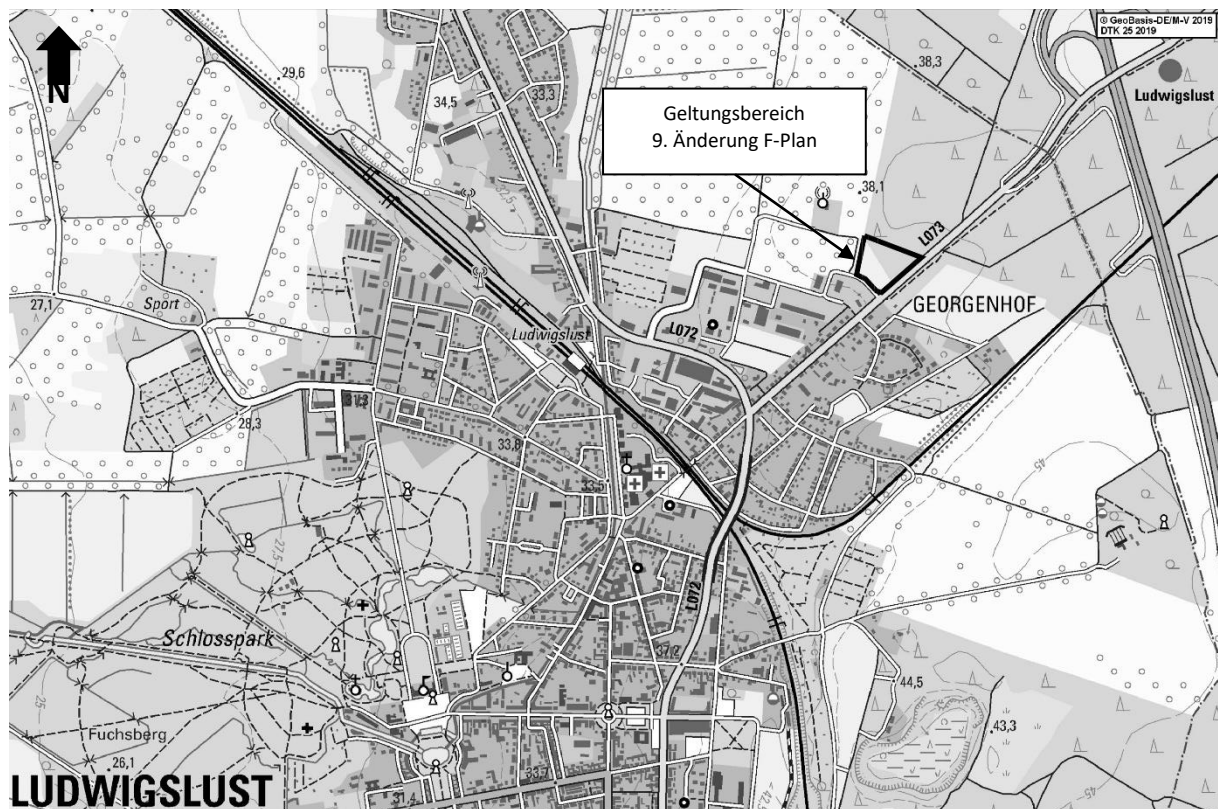


Abb.: Übersichtslageplan zum Geltungsbereich (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2019)